

NVwZ 1996, Heft 6, S. 560 ff.: Die Zuziehung kernenergiekritischer Gutachter im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren

NVwZ 1996, Heft 6, S. 560 ff.

Schirp, Die Zuziehung kernenergiekritischer Gutachter im atomrechtlichen Verfahren

Rechtsanwalt Wolfgang Schirp, Freiburg

Die Zuziehung kernenergiekritischer Gutachter im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren*

I. Problemstellung

Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, die atomrechtlichen Verwaltungsbehörden in vollem Umfang mit den erforderlichen Fachleuten auszustatten. Er bevorzugte „auf der Basis der marktwirtschaftlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland die partnerschaftliche Entlastung des Staates durch privatwirtschaftliche Kräfte der Gesellschaft“¹. Bei dieser Berufung privatwirtschaftlicher Kräfte ist es zu einer Konzentration der Sachverständigentätigkeit auf einige wenige Organisationen gekommen². 75-80% der gesamten Sachverständigentätigkeit im Bereich des atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahrens werden von den Technischen Überwachungsvereinen mit kerntechnischen Fachbereichen oder deren Arbeitsgemeinschaften durchgeführt. Den Löwenanteil des restlichen Fünftels nimmt die Gesellschaft für Reaktorsicherheit mbH wahr. Daneben werden Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, Universitätsinstitute, Ingenieurbüros und Einzelsachverständige tätig³.

Die Technischen Überwachungsvereine haben im Laufe der Jahre eine leistungsfähige Infrastruktur aufbauen können. Sie verfügen über große kerntechnische Fachabteilungen mit qualifiziertem Personal; allein beim TÜV Südwest sind in diesem Bereich über 200 Bedienstete tätig. Ist diese Sonderstellung des TÜV auch unbestritten, so begegnet es doch Bedenken, daß ein „geschlossenes Informationssystem“ bei der Gewinnung und Weitergabe von kerntechnischem Sachverstand entstanden ist⁴. Von daher beruhen die Bestrebungen verschiedener Landesregierungen und -behörden, gezielt auch kernenergiekritischen⁵ Sachverstand in das Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren einzubringen, im Ansatzpunkt auf nachvollziehbaren Erwägungen.

Jedoch wird die Heranziehung kernenergiekritischer Gutachter in vielen Fällen von den Kraftwerksbetreibern nicht hingenommen. Die kernenergiekritischen Gutachter werden dabei schon aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. In jedem Falle ist ihre zusätzliche Einschaltung neben den etablierten Sachverständigenorganisationen aus Sicht der Kraftwerksbetreiber nicht hinnehmbar.

II. Streit um die Zuziehung kernenergiekritischer Gutachter

Für ein rechtliches Vorgehen gegen die Zuziehung kernenergiekritischer Sachverständiger bieten sich verschiedene Wege an.

1. Zunächst einmal kommt ein unmittelbarer Angriff auf die behördliche Entscheidung über die Zuziehung kernenergiekritischer Sachverständiger in Betracht⁶. Eine entsprechende Klage wirft jedoch im Hinblick auf §44a VwGO besondere Zulässigkeitsprobleme auf. Nach § 44 a VwGO können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Etwas anders gilt gem. § 44a S. 2 VwGO nur für solche

Verfahrenshandlungen, die selbständig vollstreckt werden können. Die Entscheidung über die Zuziehung von Sachverständigen wird - jedenfalls im Regelfall - unter den Begriff der Verfahrenshandlung zu subsumieren sein⁷. Sie ist auch nicht allein deshalb als selbständig vollstreckbar anzusehen, weil den Sachverständigen bestimmte Rechte zum Betreten von Anlagen u.a. zustehen. Daher wäre eine isolierte Klage gegen die Zuziehung kernenergiekritischer Sachverständiger unzulässig und ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bereits aus diesem Grunde aussichtslos⁸.

2. Weiter wurde in der Vergangenheit gelegentlich der Versuch gemacht, kernenergiekritischen Sachverständigen den Zugang zum Betrieb oder zu bestimmten Betriebsteilen zu verweigern⁹. Hierbei spielt auf seiten der Betreibergesellschaften wohl auch die Befürchtung eine Rolle, daß kernenergiekritische Sachverständige die im Betrieb gewonnenen Erkenntnisse in anderen Verfahren zum Nachteil der Betreibergesellschaften verwenden würden und daß bei ihnen in besonderem Maße mit Indiskretionen zu rechnen sei. Die kernenergiekritischen Sachverständigen werden jedoch -wie alle anderen Sachverständigen - bei Auftragserteilung durch die Behörde auf strenge Geheimhaltung der gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten verpflichtet. Es gibt keinen Beleg dafür, daß sie gegen diese Verpflichtung verstoßen¹⁰. Die entsprechenden Befürchtungen der Betreibergesellschaften dürften daher unbegründet sein. Auch wird die Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörde die Befugnisse der Sachverständigen notfalls im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchsetzen.

3. Schließlich besteht die Möglichkeit zur Anfechtung der Kostenbescheide, mit denen die Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von § 21 II AtG¹¹ die Erstattung der Vergütung fordert, die sie an kernenergiekritische Sachverständige gezahlt hat. Im Rahmen einer solchen Anfechtungsklage findet eine volle gerichtliche Überprüfung der Sachverständigenzuziehung; denn die Rechtmäßigkeit der Sachverständigenzuziehung ist eine Vorfrage der Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids¹². Daher ist in den letzten Jahren eine Reihe von Verfahren gegen Kostenbescheide auf der Grundlage von § 21 II AtG eingeleitet worden.

III. Befangenheit und mangelnde Sachkunde kernenergiekritischer Gutachter?

1. Ausgangspunkt für die Beantwortung der Frage, ob kernenergiekritische Gutachter wegen Besorgnis der Befangenheit von der Gutachtenerstattung in konkreten Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren ausgeschlossen werden sollten, ist § 21 VwVfG¹³. Nach dieser Vorschrift ist die Besorgnis der Befangenheit zu bejahen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Das Mißtrauen muß gerade im Hinblick auf den konkreten Gegenstand der Begutachtung im aktuellen Verfahren bestehen¹⁴. Nach zutreffender Auffassung kann sich die Besorgnis der Befangenheit nur gegen eine einzelne, individualisierbare natürliche Person richten¹⁵; ganze Organisationseinheiten bzw. juristische Personen als solche können nicht wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Ein Grund, der geeignet ist, im Hinblick auf den konkreten Gegenstand der Begutachtung Mißtrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, kann noch nicht in der allgemein positiven oder negativen Grundeinstellung gegenüber der Kernenergie gefunden werden; alle in atomrechtlichen Verwaltungsverfahren in Betracht kommenden Gutachter lassen sich einem der großen „Lager“ der Kernkraftgegner oder -befürworter zuordnen¹⁶. So hat etwa der VGH München den TÜV Bayern trotz seiner Mitgliedschaft im Deutschen Atomforum e. V. nicht für befangen gehalten¹⁷. Das O VG Lüneburg verneinte die

Befangenheit eines leitenden Beamten der Genehmigungsbehörde, der von seinem Dienstherrn gleichzeitig mit der Geschäftsführung der Kernenergie-Gesellschaft Schleswig-Holstein betraut war¹⁸. Natürlich müssen die so gebildeten Maßstäbe in gleicher Weise zugunsten beider Seiten angewendet werden¹⁹.

Kann somit auch ein kernenergiekritischer Gutachter nicht allein wegen seiner grundsätzlichen Überzeugung abgelehnt werden²⁰, so gilt das gleiche für diejenigen tatsächlichen Vorkommnisse, in denen sich diese Überzeugung manifestiert hat. Es reichen nicht engagierte Stellungnahmen allgemein energiepolitischer Natur („Kernkraftwerke abschalten“). Um die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, muß vielmehr ein weiteres Element hinzutreten. Ein solches weiteres Element kann im Einzelfall in überzogenen und polemischen Stellungnahmen gefunden werden, zu denen sich potentielle kernenergiekritische Sachverständige haben hinreißen lassen²¹. Vor allem aber ist auf Vortätigkeiten des Sachverständigen mit Bezug auf das gleiche Kraftwerk zu achten. Das OVG Lüneburg hat die Besorgnis der Befangenheit von Sachverständigen bejaht, die zu einem früheren Zeitpunkt ein Gutachten über das gleiche Kraftwerk für die Landtagsfraktionen der GRÜNEN erstellt hatten und in diesem Gutachten - nach Auffassung des OVG - zu einer abschließend negativen Beurteilung gelangt waren, obwohl ihnen die für ein solches Urteil erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung standen²². Um das Entstehen von Befangenheitsrisiken dieser Art zu verhindern, sollte die Behörde darauf achten, daß bei aktuellen Aufträgen keine Personen mitwirken, die an „verdächtigen“ Vorgutachten beteiligt waren²¹. Regelmäßig dürfe im übrigen eine Befangenheit kernenergiekritischer Gutachter tatsächlich nicht gegeben sein²⁴.

2. In vielen Fällen wird der Einwand erhoben, den kernenergiekritischen Sachverständigen fehle die erforderliche Sachkunde. Ein behördlicherseits herangezogener Sachverständiger benötigt eine besondere Sachkunde, d. h. erheblich über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse²⁵. Diese besondere Sachkunde muß erworben sein durch eine fächerspezifische Ausbildung und hinreichend praktische Erfahrung. Diese Voraussetzungen können jedenfalls bei den größeren kernenergiekritischen Instituten eine Reihe von Mitarbeitern erfüllen. Diese verfügen über einschlägige Hochschulabschlüsse, etwa als Diplom-Physiker; ihre praktische Erfahrung ist durch eine 10- oder sogar 15-jährige Befassung mit allen Fragen der Kernenergie, durch Gutachtertätigkeit bei konkreten Projekten und durch ähnliche Tätigkeiten wie etwa die Mitarbeit in Kuratorien und wissenschaftlichen Beiräten reichlich belegt. Daher wird der Einwand mangelnder Sachkunde in aller Regel erfolglos bleiben.

IV. "Doppelbegutachtung" durch etablierten und kernenergiekritischen Gutachter

In vielen Fällen bearbeitet der kernenergiekritische Gutachter mit einem etablierten Gutachter, etwa dem TÜV, in irgendeiner Form von Zusammenarbeit die anstehenden Fragestellungen. Hier kann sich die Frage nach der Zulässigkeit von „Doppelbegutachtungen“ und nach der Verpflichtung der Betreiber zur Bezahlung mehrerer Gutachter stellen.

1. Gem. § 20 AtG können Sachverständige zugezogen werden. Über deren Anzahl und die genauen Umstände der Zuziehung schweigt die Vorschrift. Nach § 21 II AtG bzw. den einschlägigen Bestimmungen der Kostenverordnung zum Atomgesetz²⁶ sind sodann vom Betreiber zu erstatten „angemessene“ Beträge bzw. die Kosten für die „gebotene“ Hinzuziehung von Sachverständigen. Zwischen diesen Vorschriften ist insoweit ein Gleichlauf anzunehmen, als die Kosten für einen zweiten Gutachter jedenfalls dann erstattungsfähig sind, wenn die Behörde einen nachvollziehbaren Grund für die Doppelbegutachtung gehabt hat. Beim Betrieb eines Kernkraftwerkes wird eine Technologie eingesetzt, die ein enormes Gefahrenpotential birgt; dies geschieht - jedenfalls auch - aus erwerbswirtschaftlichen Gründen und im privaten Interesse. Dann ist es aber nur angemessen,

wenn derjenige, zu dessen Gunsten der Einsatz einer solchen Technologie zugelassen wird, auch für die Kosten aller Untersuchungen aufzukommen hat, ohne die die Behörde nicht verantwortlich entscheiden kann.

2. Ansatzpunkt für die Beantwortung der Frage, ob ein nachvollziehbarer Grund für eine Doppelbegutachtung vorlag, müssen die materiellen Maßstäbe des Atomgesetzes sein. Der in § 1 Nr. 2 AtG verankerte Schutzzweck hat Vorrang vor dem in § 1 Nr. 1 AtG genannten Förderungszweck²⁷. Betreiber und Behörden haben ein Schutzniveau zu gewährleisten, bei dem es praktisch ausgeschlossen ist, daß Schadensereignisse eintreten²⁸. Angesichts der enormen Gefahren, die von der Kernenergie ausgehen, gilt der Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge²⁹. Um dieses Schutzniveau gewährleisten zu können, müssen die Behörden den jeweils aktuellen Stand der Technik und die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ermitteln³⁰. Denn auch wissenschaftliche Gesetze stellen nur ein Annäherungswissen dar, das durch jede neue Erfahrung korrigierbar ist³¹. Daher darf sich die Behörde keinesfalls auf eine herrschende Meinung verlassen; sie muß vielmehr alle vertretbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse in Betracht ziehen³². Die Grenze ist erst bei ganz fernliegenden Gegenmeinungen erreicht, die zwar theoretisch nicht widerlegt werden können, wohl aber in praktischer Hinsicht als Beleg für ein bestehendes Gefahrenpotential ausscheiden³³.

3. Gem. § 20 S. 1 AtG ist die Entscheidung über die Sachverständigenzuziehung in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Die behördliche Entscheidung ist nur in den Grenzen des § 114 VwGO gerichtlich überprüfbar. Es ist nicht Sinn der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle, die der Exekutive zugewiesene Wertung wissenschaftlicher Fragen einschließlich der daraus folgenden Risikoabschätzung durch eine eigene Bewertung zu ersetzen³⁴. Ebenso wenig haben die Verwaltungsgerichte im Detail zu untersuchen, wie die Behörde zu ihren wissenschaftlichen Erkenntnissen überhaupt gelangt ist, insbesondere ob und

welche Begutachtungen durch Sachverständige sie angeordnet hat³⁵.

4. In der Praxis erweist es sich als schwierig, aus diesen Prinzipien subsumtionsfähige Obersätze für die Entscheidung konkreter Fälle zu gewinnen. Der VGH Kassel formuliert allgemein, der Behörde stehe es frei, mehrere Sachverständige heranzuziehen, um sich ein Urteil über etwa bestehende rechtserhebliche Gefahren und Risiken, die mit einer Anlage verbunden sind, zu bilden³⁶. Demgegenüber will das O VG Schleswig eine Doppelbegutachtung im wesentlichen nur dann zulassen, wenn im Hinblick auf das Thema der Aufgabenstellung in der Wissenschaft Streit herrsche und die Behörde sich daher veranlaßt sehe, vorab die ganze Bandbreite der Auffassungen zu ermitteln³⁷.

Möglich ist immerhin eine enumerative Aufstellung von Einzeltatbeständen, bei deren Vorliegen Doppelbegutachtungen nicht zu beanstanden sind. Hierher gehört der vom O VG Schleswig benannte Fall, daß im zu untersuchenden Themenbereich ein Streit in der Wissenschaft besteht. Genauso muß es ausreichen, wenn die herangezogenen Gutachter sich in ihrem methodischen Vorgehen unterscheiden und die Behörde sicherstellen will, daß für den konkreten Fall daraus keine unterschiedlichen Ergebnisse folgen. Auch kann eine Doppelbegutachtung dort nicht unzulässig sein, wo die dem Gutachter gestellte Aufgabe in nennenswertem Umfang wertende und prognostische Elemente beinhaltet; in der Beantwortung solcher Aufgabenelemente kommen erfahrungsgemäß unterschiedliche Grundpositionen besonders deutlich zum Ausdruck. Schließlich ist es bei besonders komplexen Fragestellungen auch denkbar, daß die Behörde nach dem Grundsatz „vier Augen sehen mehr als zwei“ von vornherein zwei Gutachter zuzieht, um das Höchstmaß an Richtigkeitsgewähr zu schaffen.

5. Eine Doppelbegutachtung kann - jedenfalls dort, wo sie zu divergierenden Aussagen der Sachverständigen führt - in begrüßenswerter Weise die originäre Entscheidungskompetenz und

-Verantwortung der Behörde wiederbeleben. Behördliche Entscheidungen in atomrechtlichen Verfahren sind seit Beginn der friedlichen Nutzung der Kernenergie in Deutschland in einem außergewöhnlich hohen Maße vorgeprägt durch Äußerungen technischen Sachverständes; dies gilt nicht nur für die Beantwortung von Einzelfragen, sondern bereits für die Formulierung des grundlegenden Kontrollansatzes³⁸. Man kann pointiert von einer Technokratie sprechen, die unter dem Mantel „technischen Sachverständs“ den Einbruch in das staatliche Rechtsetzungs- und Streitentscheidungsmonopol geschafft habe³⁹. Eine Zunahme von Doppelbegutachtungen mag nun dazu führen, daß häufiger einmal die „Front“ des Sachverständes Risse bekommt und die Behörde sich so ein Stück rechtlich gebundener Verantwortung von halb- und außerstaatlichen Stellen zurückholen kann⁴⁰.

V. Ergebnis

Die Sachverständigentätigkeit in atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren ist sehr stark auf einige wenige Organisationen konzentriert, insbesondere auf die Technischen Überwachungsvereine. Eine Auflockerung dieses geschlossenen Informationskreislaufes durch verstärkte Einschaltung kernenergiekritischer Sachverständiger ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird die Einschaltung kernenergiekritischer Sachverständiger von Seiten der Betreibergesellschaften oftmals nicht hingenommen; insbesondere die diesbezüglichen Kostenbescheide werden angefochten.

Gegen die Heranziehung kernenergiekritischer Gutachter bestehen keine durchgreifenden Bedenken. Insbesondere können sie nicht schon wegen ihrer grundsätzlichen Einstellung als befangen angesehen werden. Dabei ist allerdings auf frühere Tätigkeiten mit Bezug auf das gleiche Kraftwerk zu achten. Hinreichende Sachkunde ist bei den namhaften kernenergiekritischen Instituten und ihren Mitarbeitern gewährleistet.

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Behörde das Recht, Doppelbegutachtungen durch kernenergiekritische und etablierte Gutachter durchführen zu lassen. Dies gilt insbesondere, wenn zu der zu untersuchenden Thematik Streit in der Wissenschaft herrscht, wenn die Gutachter sich in ihrer Methodik unterscheiden, wenn die Fragestellung prognostische und wertende Elemente enthält oder wenn die Fragestellung besonders komplex ist. In diesen Fällen kann die Behörde vom Betreiber Erstattung der Kosten beider Gutachter verlangen.

* Ich danke den Herren Kollegen Siegfried de Witt, Freiburg, und Thomas Burmeister, Saarbrücken, für die Anregung zu diesem Aufsatz und für ständige Diskussionsbereitschaft. Kollege de Witt war Prozeßvertreter des Landes Baden-Württemberg beim VG Karlsruhe in der Sache 10 K 2641/94, NVwZ 1996, 616 (in diesem Heft).

1) Sachverständigenbericht der BReg., S. 17.

2) Zum folgenden Lukes/Bischof/Pelzer, Sachverständigentätigkeit im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren, 1980, S. 44 ff.

3) Hartung, Die Atomaufsicht, 1992, S. 85f.

4) De Witt, in: Lukes (Hrsg.), Fünftes Dt. Atomrechts-Symposium, 1976, S. 277.

5) Mit dem Begriff „kernenergiekritisch“ werden vorliegend Organisationen wie etwa das Öko-Institut Darmstadt/Freiburg oder die Gruppe Ökologie in Hannover bezeichnet. Der Begriff ist unscharf, da im eigentlichen Sinne jede Wissenschaft, die den Namen verdient, kritisch ist. Der Begriff „kernenergiekritisch“ hat sich jedoch eingebürgert und soll daher auch hier zugrunde gelegt werden.

6) So in VGH Kassel, NVwZ 1992, 391 f.

7) Kopf, VwGO, 9. Aufl. (1992), §44a Rdnr. 5.

8) So zu Recht der VGH Kassel, NVwZ 1992, 391 f.

9) Vgl. Hartung (o. Fußn. 3), S. 86 dort Fußn. 373.

10) VGH Kassel, NVwZ 1992, 391 (392).

11) A. A. zur Rechtsgrundlage das VG Karlsruhe in drei Urteilen vom 21. 12. 1994. Danach ist die Rechtsgrundlage in § 21 I Nr. 5 i.V. mit Vorschriften der Kosten Verordnung zum Atomgesetz zu finden (10 K 2805/93, S. 12 ff.; 10 K 2202/94, S. 13 ff.; 10 K 2641/94, S. 13 ff. = NVwZ 1996, 616 (in diesem Heft).

12) Vgl. nur OVG Schleswig, Urt. v. 3. 8. 1992 - 4 K 3/91, S. 19.

13) In unmittelbarer oder entsprechender Anwendung; vgl. dazu Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 4. Aufl. (1993), § 26 Rdnr. 53.

- 14) OVG Schleswig, Urt. v. 3. 8. 1992 - 4 K 3/91, S. 41.
- 15) Dies dürfte dem „psychologischen Ausgangspunkt“ am ehesten entsprechen. Der Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens kann nur bei einer natürlichen Person die spezifische Voreingenommenheit gegen ihn und sein Anliegen vermuten, die § 21 VwVfG meint.
- 16) Hartung (o. Fußn. 3), S. 87.
- 17) ET 1984, 726 (727).
- 18) ET 1984, 65 (67f.).
- 19) So zu Recht das VG Karlsruhe; Urt. v. 21.12. 1994 - 10 K 2202/94, S. 28; Urt. v. 21.12. 1994 - 10 K 2641/94, S. 28 = NVwZ 1996,616 (in diesem Heft).
- 20) So im Ansatz auch das OVG Lüneburg, Urt. v. 2.12. 1994 - 6 A 93/93, S. 24.
- 21) „Kraftwerksbetreiber sind Terroristen“; vgl. VG Karlsruhe, Urt. v. 21. 12. 1994 - 10 K 2641/94, S. 27 (obiter dictum) = NVwZ 1996, 616 (in diesem Heft).
- 22) OVG Lüneburg, Urt. v. 2. 12. 1994 - 6 A 93/93, S. 26.
- 23) So geschehen in den Fällen, die den Urteilen des VG Karlsruhe vom 21.12. 1994 zugrundelagen (o. Fußn. 11). Daher war in diesen Fällen -trotz ähnlicher früherer Gutachtertätigkeit - der Befangenheitseinwand erfolglos.
- 24) So wurde etwa das letzte Gutachten des Öko-Instituts Darmstadt zum KKW Krümmel in der Presse kommentiert mit Äußerungen wie „Öko-Institut: Güte-Siegel für Krümmel“.
- 25) Statt aller Stelkens/Bonk/Sachs (o. Fußn. 13), § 26 Rdnr. 48.
- 26) Zur Frage nach der richtigen Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung vgl. o. Fußn. 11.
- 27) BVerwG, NJW 1972, 1292 = DVBI 1972, 678 (680).
- 28) BVerfGE 49, 89 (143) = NJW 1979, 359.
- 29) BVerfGE 49, 89 (143) = NJW 1979, 359; BVerfGE 53, 30 (58 f.) = NJW 1980,759.
- 30) BVerfGE 53, 30 (59) = NJW 1980, 759.
- 31) BVerfGE 49, 89 (143) = NJW 1979, 359.
- 32) BVerwGE 72, 300 (316) = NVwZ 1986, 208.
- 33) BVerwG, NVwZ 1989, 1169.
- 34) BVerwG, NVwZ 1986, 208 (212).
- 35) VGH Kassel, NVwZ 1992, 391; OVG Schleswig, Urt. v. 3. 8. 1992 -4 K 3/91, S. 19ff.
- 36) NVwZ 1992,391.
- 37) OVG Schleswig, Urt. v. 3. 8. 1992 - 4 K 3/91, S. 46.
- 38) Zur Vorprägung behördlicher Entscheidungen durch externen Sachverstand vgl. Degenhart, KernenergieR, 1981, S. 100 ff. und 127 ff.
- 39) Murswiek, Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, 1985, S. 24.
- 40) Zum Problem des Auseinanderfallens von Sachwissen und Verantwortung vgl. schon Forsthoff, Lb. d. VerwR, K). Aufl. (1973), S. 74ff.